

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

---

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 140

MAI 2020

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Riester-Fondssparplan
  2. Kontakte vermeiden: Wen muss ich jetzt noch in meine Wohnung lassen?
  3. Pflegebegutachtung ohne Hausbesuch, Beratungsbesuche ausgesetzt
  4. Niedersächsisches Gesundheitsministerium: Bußgeldkatalog
  5. Widerruf bei Krediten: EuGH-Urteil
  6. Änderungen im Vereinsrecht wegen Corona
  7. Rentenanpassung 1. Juli 2020
  8. Corona-Hotline des Landes Niedersachsen
  9. Erbrecht: Offene Beihilfeansprüche des Erblassers fallen in den Nachlass
  10. Kostenfreie Beratung bei der UPD
- 

### **1. Riester-Fondssparplan**

Immer mehr Riestersparer sind durch den Aktieneinbruch, hervorgerufen durch die Corona-Krise, betroffen.

Marktführer im Bereich der Riester-Fondssparpläne, Union Investment, hat angespartes Vermögen vieler Kunden aus dem Aktienfonds Uniglobal Vorsorge in den Rentenfonds Uni Euro Rent umgeschichtet.

Es taucht die Frage auf, ob das eingezahlte und das vom Staat an Förderung obendrauf gelegte Geld verloren sei. Diese Gelder stehen Ihnen für die spätere Rente auf jeden Fall zur Verfügung.

Eine gute Aktienrendite zu erreichen ist das Ziel von Riester-Fondssparplänen.

„Riestern“ ist aber mit dem freien ETF-Sparen nicht zu vergleichen.

ETF steht für Exchange Traded Funds. Wenn Sie mehr darüber wissen möchten empfiehlt es sich die Seite [www.finanzen.net/ratgeber/wertpapiere/etf-sparplan](http://www.finanzen.net/ratgeber/wertpapiere/etf-sparplan) aufzurufen.

Ein Anbieterwechsel wird nicht empfohlen. Alle Anbieter von Riester-Aktienfonds haben bestätigt, dass sie den Großteil der Kundenguthaben in sichere Anlagen gebracht hätten.

Quelle: Finanztip

---

### **2. Kontakte vermeiden: Wen muss ich jetzt noch in meine Wohnung lassen?**

Freunde und Familie zu sich nach Hause einzuladen wird im Moment nicht empfohlen und dann stehen Heizungs-, Strom-, Gasableser, Schornsteinfeger oder andere wichtige Personen vor der Tür.

Grundsätzlich gilt: Gesundheitsschutz geht vor. Alles was nicht dringend erledigt werden muss, sollte verschoben werden. Viele Dienste haben bereits erklärt, keine Hausbesuche zu unternehmen, dazu

gehören die oben genannten auf alle Fälle. Falls doch jemand auftauchen möchte, muss eine Anmeldung, wie üblich, vorher erfolgt sein. Zählerstände können auch schriftlich dem Netzbetreiber oder Ablesedienst mitgeteilt werden. So oder so können Sie immer einen neuen Termin vereinbaren, die Tür sollte zu bleiben.

Immobilienverkäufe werden in der nächsten Zeit zunehmen und sind mit Besichtigungen verbunden.

Solange Bund und Länder Kontaktsperren aufrechterhalten, können Sie als Mieterin oder Mieter einer Immobilie Besichtigungen ablehnen.

Sollten Sie zur Risikogruppe gehören, ist vermutlich auch danach noch die Ablehnung einer Besichtigung möglich. In solch einem Fall sollten Sie sich Rat beim Mieterverein einholen.

Selbst der Hauseigentümerverband Haus & Grund empfiehlt Vermietern während der Corona-Krise von Besichtigungen abzusehen und der Hausverwalter- und Maklerverband IVD rät seinen Mitgliedern davon ab Mieter auf Duldung einer Besichtigung zu klagen.

Es liegt nun bei Ihnen in wie weit Sie dem Interesse Ihres Vermieters nachkommen.

---

### **3. Pflegebegutachtung ohne Hausbesuch, Beratungsbesuche ausgesetzt**

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 19. März 2020 in Absprache mit Pflegeverbänden Sofortmaßnahmen beschlossen, um das Infektionsrisiko von Pflegekräften und Pflegebedürftigen zu reduzieren:

#### ***Keine Hausbesuche mehr zur Einstufung in den Pflegegrad (§ 18 SGB XI)***

Die Medizinischen Dienste werden aus Gründen des Infektionsschutzes keine persönlichen Pflegebegutachtungen in der ambulanten und stationären Pflege durchführen.

Die Begutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit werden stattdessen künftig nach Aktenlage sowie, falls notwendig, in telefonischen oder digitalen leitfadengestützten Interviews durchgeführt. Gesprächspartner können dabei der Pflegebedürftige selbst, ein pflegender Angehöriger, die Pflegekraft und gegebenenfalls der rechtliche Betreuer sein.

#### ***Aussetzung der Beratungsbesuche (§ 37 SGB XI)***

Beratungsbesuche zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (sog. Beratungseinsatz, § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB XI) werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Diese Beratungsbesuche für Personen, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, je nach Pflegegrad halb- oder vierteljährlich, sind grundsätzlich verpflichtend. Besuche werden regelmäßig von zugelassenen Pflegediensten oder anerkannten Beratungsstellen in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen durchgeführt. Sie dienen der pflegepraktischen Unterstützung der pflegenden Angehörigen und sollen die Qualität der häuslichen Pflege sichern.

Hinweis: Es gilt, dass das Pflegegeld gekürzt oder im Wiederholungsfall ganz entzogen wird, wenn Pflegebedürftige die Beratung nicht abrufen. Auch diese gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen bei fehlendem Nachweis werden ausgesetzt, das gilt auch für eine rückwirkende Kürzung oder Entziehung des Pflegegelds.

Der Anspruch der Pflegebedürftigen auf Beratung bleibt bestehen und erfolgt bei Bedarf telefonisch oder digital.

Quelle: GKV-Spitzenverband

---

### **4. Niedersächsische Gesundheitsministerium: Bußgeldkatalog**

Auf Grundlage der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April 2020 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung einen Bußgeldkatalog vorgestellt.

Er soll den Ordnungsbehörden in Niedersachsen Orientierung geben, wie mit Verstößen gegen die Verordnung umgegangen werden soll.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle Bürgerinnen und Bürger dringend aufgefordert sind, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haustands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Es muss niemand ein Bußgeld fürchten, wenn es eine Situation im Alltag vorübergehend nicht erlaubt, den vorgeschriebenen Mindestabstand einzuhalten. Bei wiederholten und schweren Verstößen sind jedoch empfindliche Bußgelder möglich.

Der Bußgeldkatalog bezieht sich auf die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Als PDF-Datei abgelegt unter:

[www.ms.niedersachsen.de/startseite/service\\_kontakt/presseinformationen/niedersaechisches-gesundheitsministerium-legt-bussgeldkatalog-vor-187341.html](http://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/niedersaechisches-gesundheitsministerium-legt-bussgeldkatalog-vor-187341.html)

Quelle: Niedersächsisches Gesundheitsministerium

---

## **5. Widerruf bei Krediten**

### Urteil

EuGH – Az.C-66/19

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ein Urteil (Az. C-66/19) gesprochen, dass Millionen von Kreditverträgen in Deutschland infrage stellt. Das Gericht erklärte eine weit verbreitete Klausel in Kreditverträgen für unzulässig.

Die Folge: Womöglich können viele Kreditnehmer ihre Verträge sofort widerrufen.

Der Fall: Konkret ging es um eine Baufinanzierung. Der Kläger konnte den Beginn der Widerrufsfrist nur herausfinden, indem er zusätzlich zum Vertrag in mehreren Gesetzestexten nachlas.

Ein solcher Kaskadenverweis ist intransparent und verstößt gegen europäisches Recht.

Haben Sie Ihren Raten- oder Autokreditvertrag nach dem 11. Juni 2010 abgeschlossen, können Sie womöglich vom EuGH-Urteil profitieren und Ihren alten, teuren Kredit rückabwickeln.

Haben Sie Ihre Baufinanzierung zwischen dem 11. Juni 2010 und 20. März 2016 unterschrieben oder eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt, sollten Sie ebenfalls Ihre Chancen prüfen lassen.

Ihre Bank wird einen Widerruf wahrscheinlich nicht ohne Weiteres akzeptieren. Der Bundesgerichtshof hatte solche Belehrungen bisher als ausreichend beurteilt. Sogar das Widerrufsmuster des Gesetzgebers enthielt die beanstandete Klausel.

Sie brauchen Unterstützung: Finanztip empfiehlt Anwälte die sich seit Jahren mit fehlerhaften Widerrufsbelehrungen beschäftigen, sie bieten eine kostenlose Erstberatung zu den Chancen und Risiken eines Widerrufs.

Quelle: Finanztip

---

## **6. Änderungen im Vereinsrecht wegen Corona**

Um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern, wurden von Seiten des Bundesjustizministeriums Änderungen im Vereinsrecht vorgenommen.

Im Rahmen des Gesetzentwurfs wurde im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht unter anderem eine Ausnahmeregelung aufgenommen, mit der Vereine auch dann Beschlüsse fassen können, wenn in ihrer Satzung keine Möglichkeiten für Videokonferenzen oder andere virtuelle Sitzungen vorgesehen sind.

Damit können Mitgliederversammlungen, Entlastungen und Wahlen auch in Zeiten der Corona-Krise durchgeführt werden.

Die Neuregelungen sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 25. März 2020 verabschiedet.

Mehr dazu:

[www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320\\_FAQ\\_Vereine.pdf?\\_blob=publikationFile&v=2](http://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Vereine.pdf?_blob=publikationFile&v=2)

Quelle: Mitteilung Sozialministerium Niedersachsen

---

## **7. Rentenanpassung 1. Juli 2020**

Nach den vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund steht die Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 fest: In Westdeutschland steigt die Rente um 3,45 Prozent, in den neuen Bundesländern um 4,20 Prozent. Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt damit auf 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts West (bisher: 96,5 Prozent).

Das Rentenniveau beträgt 48,21 Prozent.

Grundlage für die Rentenanpassung ist die Lohnentwicklung. Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 3,28 Prozent in den alten und 3,83 Prozent in den neuen Bundesländern.

Bei der Rentenanpassung für die neuen Bundesländer sind die im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegten Angleichungsschritte relevant. In diesem Jahr ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens so anzupassen, dass er 97,2 Prozent des Westwerts erreicht. Somit fällt die Rentenanpassung Ost höher als die tatsächliche Lohnentwicklung Ost aus.

Aktuelle Rentenwerte zum 1. Juli 2020: West 34,19 Euro, Ost 33,23 Euro

Das entspricht der oben angegebenen Rentenanpassung.

Hinweis: Auch diese Rentenerhöhung sorgt dafür, dass Rentner, die bis zu 1. Juli 2020 zur Abgabe einer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt nicht verpflichtet waren, jetzt dazu aufgefordert werden.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

---

## **8. Corona-Hotline des Landes Niedersachsen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Corona-Hotline können unter anderem auf Fragen wie Gesundheitsschutz, Symptome sowie auch zu Quarantäne und Arbeitsrecht Antwort geben.

Die Hotline ist unter der Telefonnummer 0511/4505-555 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 09:00 und 18:00 Uhr erreichbar.

Weitere Informationen rund um Corona gibt es auf der Internetseite des Landes unter:

[www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus) oder [www.rki.de](http://www.rki.de) sowie [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)

Quelle: Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

---

## **9. Erbrecht: Offene Beihilfeansprüche des Erblassers fallen in den Nachlass**

### Urteil

BVerwG – Urteil vom 29.04.2010 – 2 C 77.08

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit diesem Urteil offene Beihilfeansprüche einer Verstorbenen als vererblich qualifiziert und damit eine jahrelange anders lautende Rechtsprechung aufgegeben.

Bisher war das oberste deutsche Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass offene Beihilfeansprüche von Beamten oder anderen Angehörigen nach dem Tod wegen der höchstpersönlichen Rechtsnatur des Beihilfeanspruchs nicht vererbbar seien.

Der Fall: Die Erbin einer grundsätzlich beihilfeberechtigten Witwe eines Beamten machte nach deren Ableben offene Beihilfeansprüche gegen den beihilfepflichtigen Dienstherrn geltend.

Unter dem Begriff „Beihilfe“ versteht man eine selbstständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge des Dienstherrn gegenüber dem Beamten und seiner Familie.

Die Erbin der beihilfeberechtigten Witwe forderte die Erstattung von bereits verauslagten grundsätzlich beihilfefähigen Auslagen.

Das BVerwG stellte in seiner Entscheidung zunächst fest, dass der Beihilfeanspruch zu Lebzeiten der Erblasserin entstanden sei, da die beihilfefähigen Aufwendungen tatsächlich für die Erblasserin erbracht worden waren.

Quelle: [www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschaft/beihilfe.html](http://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschaft/beihilfe.html)

---

## **10. Kostenfreie Beratung bei der UPD**

Die **Unabhängige Patientenberatung Deutschland** hilft Ratsuchenden bei allen Fragen und Problemen rund ums deutsche Gesundheitssystem, auch im Bereich der Pflege.

Zum Beratungsteam gehören Ärzte, Juristen und Sozialversicherungsangestellte. Wer ein persönliches Gespräch möchte, kann sich an eine der bundesweit 30 festen Beratungsstellen wenden oder einen Termin mit einem der UPD-Beratungsmobile machen.

Darüber hinaus bietet die UPD Online- und telefonische Beratung (0800/01177 22) und eine Beratungs-App an.

Alle Informationen finden Ratsuchende auf der Internetseite der UPD.

Quelle: [www.patientenberatung.de/de/beratungsangebot](http://www.patientenberatung.de/de/beratungsangebot)

---